Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Neue Kriminalpolitik*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:
Endres, Johann / Suhling, Stefan
„Forschung im Justizvollzug - die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste"
Neue Kriminalpolitik (2019), Baden-Baden: Nomos, Vol. 31, Issue 4, 354-371.
URL: https://doi.org/10.5771/0934-9200-2019-4-354

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Forschung im Justizvollzug – die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste

Johann Endres & Stefan Suhling

Der Strafvollzug ist ein von vielen besonderen Bedingungen geprägtes Forschungsfeld. Strafvollzugsgesetze bestimmen, dass Forschung im Strafvollzug zu fördern ist, gleichzeitig ist Forschungsunterstützung durch den Strafvollzug angesichts anderer primärer Ziele und Aufgaben und beschränkter Ressourcen als knappes Gut zu bezeichnen. In diesem Aufsatz werden Ablauf und Kriterien der Genehmigung von vollzugsexternen Forschungsprojekten beschrieben sowie die Funktion, die die Kriminologischen Dienste unter anderem dabei einnehmen. Der Beitrag schließt mit Hinweisen, die Forschende bei der Planung ihrer Studie im Justizvollzug beachten sollten.

Schlagwörter: Strafvollzug, Kriminologische Forschung, Strafvollzugsforschung, Kriminologischer Dienst

Research in Prisons – Functions and Perspectives of Criminology Service Units

Research in prisons is shaped by many special circumstances. German laws demand that the administration promote prison research. At the same time, resources to support research projects are scarce. We outline the authorization process that external research projects go through, the criteria that are applied and the functions and tasks of the "Kriminologische Dienste" (Criminology Service Units within the prison system) during and beyond this process. We conclude with helpful suggestions for researchers who want to carry out their projects in prison.

Keywords: Prison, Prison Research, Criminology Service Unit

Der Vollzug von Freiheits- oder Jugendstrafen sowie von Untersuchungshaft und anderen Haftarten ist in Deutschland stark verrechtlicht. Die Art und Weise, wie der Strafvollzug seine Ziele (Resozialisierung, Sicherheit) zu erreichen und die Gestaltungsprinzipien (Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse draußen, Gegenwirkung gegen schädliche Folgen des Vollzugs, Ausrichtung auf eine Eingliederung in das Leben in Freizeit) zu realisieren hat, wird in vielen Details durch die Vollzugsgesetze normiert und durch die Rechtsprechung weiter konkretisiert, zumal im Gefängnis in vielfältiger Weise Grundrechte eingeschränkt werden. Dennoch ergibt sich auch ein dringender Bedarf an erfahrungswissenschaftlicher Forschung insbesondere darüber, wie diese Normen umgesetzt werden. Das betrifft zentral die Fragen, durch welche Maßnahmen die Vollzugsziele erreicht werden können (Wirkungsforschung) oder welche schädlichen Folgen bei welchen Zielgruppen auftreten können und wie sie sich vermeiden oder begrenzen lassen.

Der Strafvollzug als Forschungsthema berührt zwar sehr unterschiedliche akademische Fächer, ist aber an den deutschen Hochschulen nur punktuell und häufig gebunden an einzelne Personen mit besonderer Interessen- und Schwerpunktsetzung vertreten. Das betrifft primär die juristischen Lehrstühle bzw. Abteilungen für Strafrecht und Kriminologie, bei denen aber das Strafvollzugsrecht und die Strafvollzugsforschung häufig nur untergeordnete Themen darstellen. Auch in Fächern wie Soziologie, Psychologie, forensische Psychiatrie, Sozialer Arbeit oder Pädagogik wird der Strafvollzug jeweils nur von wenigen Instituten und Einzelpersonen kontinuierlich bearbeitet.

Das alte bundeseinheitliche Strafvollzugsgesetz (§ 166 StVollzG) und die in den letzten 15 Jahren in Kraft getretenen Ländergesetze zum Strafvollzug, Jugendstrafvollzug, zur Sicherungsverwahrung und für den Jugendarrest sehen jeweils vor, dass der Vollzug und die vorgehaltenen Behandlungsprogramme regelmäßig wissenschaftlich begleitet werden, insbesondere dass eine Wirksamkeitsprüfung erfolgen und dass auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Fortentwicklung des Vollzugs und der Behandlungsprogramme stattfinden soll[1]. Als Träger dieser Forschung werden neben den Hochschulen bzw. „Einrichtungen der Forschung" explizit auch die Kriminologischen Dienste genannt. Diesen wird entweder in den Gesetzen oder in diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften, Erlassen oder Satzungen auch eine koordinierende Funktion für die Forschung zugeschrieben.

A. Die Kriminologischen Dienste des Justizvollzugs

In den letzten Jahrzehnten wurden in den meisten Bundesländern eigene Kriminologische Dienste (KDs) eingerichtet, die meist mit zwei oder drei wissenschaftlichen Stellen ausgestattet sind. Organisatorisch sind sie in einigen Ländern an die Justizvollzugsakademien oder -bildungszentren angegliedert (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen) oder an einzelne Justizvollzugsanstalten (Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen [allerdings mit besonderem Status], Sachsen, Sachsen-Anhalt). In kleineren Bundesländern (Bremen, Hamburg, Saarland), aber auch in Brandenburg, Hessen Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist der KD häufig nur durch Stabs- oder gar Referentenstellen in der Aufsichtsbehörde repräsentiert, denen nicht selten auch noch andere Aufgaben zugeordnet sind. In Baden-Württemberg ist der KD zweigeteilt, vertreten sowohl im Bildungszentrum als auch an einer JVA für den Jugendstrafvollzug. Gemeinsam ist allen KDs, dass sie in die Hierarchie des Justizapparats eingebaut sind, was Vor- und Nachteile bringt (s.u.).

In Niedersachsen z.B. ist der KD ein Fachbereich des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzuges. Die Dienstaufsicht übt die Behördenleitung, die Fachaufsicht das Justizministerium aus. Die Leitung des KD ist direkter Vorgesetzter der weiteren dort aktuell tätigen vier Personen. Insgesamt steht ein Beschäftigungsvolumen von 3,75 Stellen (inklusive Verwaltung) zur Verfügung. In Bayern ist der KD organisatorisch an die JVA Erlangen angegliedert und verfügt über 3 Stellen (darunter eine Verwaltungskraft). Es gibt einen wissenschaftlichen Beirat, der die Aufsichtsbehörde (Justizministerium) bei der Fachaufsicht über den KD unterstützt.

Die Kriminologischen Dienste betreiben teilweise eigene Forschungsprojekte, insbesondere zur Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs, zur Sozialtherapie, zum Übergangsmanagement und weiteren Fragestellungen, die von der akademischen Forschung aus unterschiedlichen Gründen (insbesondere die Kürze von Förderungsperioden) nicht ausreichend fokussiert werden[2]. Eine wesentliche Aufgabe der Kriminologischen Dienste liegt aber auch darin, externe (insb. universitäre) Forschung zum Strafvollzug anzuregen und organisatorisch zu unterstützen, aber auch in gewisser Weise zu kanalisieren. Den meisten KDs wurde deshalb die Aufgabe übertragen, externe Forschungsanliegen zu prüfen und zu genehmigen oder abzulehnen oder entsprechende Empfehlungen an die Aufsichtsbehörde abzugeben. Diese Aufgabe hat in den letzten Jahren eine Debatte angeregt[3], welche diese Funktion der KD kritisch hinterfragte.

---

[1] z.B. *Goerdeler*, 2016; *Laubenthal* et al., 2015, Abschnitt N.VI
[2] vgl. z.B. *Suhling* & *Prätor*, 2014; *Suhling* & *Neumann*, 2015
[3] *Fährmann* & *Knop*, 2017; *Breuer* et al., 2018; *Bäumler*, *Schmitz* & *Neubacher*, 2018

B. Der Strafvollzug als Forschungsfeld

Gefängnisse werden deshalb häufig zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, weil sie Einrichtungen eigener Art sind, die als sogenannte „totale Institutionen“[4] das Interesse insbesondere kritischer Sozialforscher wecken. Gefängnisse sind aber auch, über das Interesse an ihnen als Institutionen hinaus, ein beliebtes Setting von Forschung, weil sich in ihnen in großer Zahl Personen finden lassen, die das Interesse von Wissenschaftlern erregen, die sich mit Kriminalität beschäftigen. Straftaten werden zwar nur ausnahmsweise in Gefängnissen begangen (dies stellt ein eigenes Forschungsfeld dar), aber hier bietet sich die scheinbar einfache Gelegenheit, die Täter zu interviewen oder sie in ihrem alltäglichen Verhalten zu beobachten.

Justizvollzugsanstalten unterscheiden sich aber von anderen gesellschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen und Schulen, Krankenhäusern, Finanzämtern, Wirtschaftsunternehmen) durch eine relativ rigide und vor allem sehr offensichtliche Abtrennung zwischen Drinnen und Draußen. Zwar dürfen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch Altenheime oder Finanzämter nicht einfach betreten, um dort Daten zu erheben oder Interviews durchzuführen. Aber im Falle von Gefängnissen ist dies auch rein technisch nicht möglich, so dass die Zugangsschwierigkeiten deutlicher vor Augen stehen. Dieser Zugang muss also jeweils in der einen oder anderen Weise beantragt und gewährt werden.

Im Unterschied zu anderen gesellschaftlichen Institutionen ist der Strafvollzug nicht nur prinzipiell offen für empirische Forschung, sondern stellt auch zum einen durch entsprechende Rechtsvorschriften (ins. § 186 StVollzG, „Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke“ bzw. die entsprechenden Bestimmungen in den Landesgesetzen) sowie durch die Institution der KDs Türöffner und Vermittler bereit, die für externe Forscher den Zugang erleichtern. Dies unterscheidet sie zum Beispiel von der allgemeinen Justiz, für die im Deutschen Richtergesetz die Beratungen und Abstimmungen in Richtergremien vor jeglicher Forschung abgeschirmt sind („Beratungsgeheimnis“, § 43 DRiG), ebenso wie von der Finanzverwaltung, für die das „Steuergeheimnis“ (§ 30 Abgabenordnung) jeglichen Forschungszugang ausschließt. Wer sich also kriminologisch mit Steuerhinterziehung befassen wollte, dürfte wohl am ehesten durch Befragung von inhaftierten Verurteilten auf Erkenntnisse hoffen können.

Dabei ergibt sich für die Frage, ob Forschung im Justizvollzug eher durch interne Einrichtungen (KDs) oder durch Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungsinstitute betrieben werden sollte, ein differenziertes Bild[5]. Die Nähe zum Vollzug, die die Kriminologischen Dienste haben, bietet einerseits gegenüber externer Forschung den Vorteil, dass Abläufe und Bedingungen des Strafvollzuges sehr gut bekannt sind, man dadurch oftmals „die gleiche Sprache spricht“ und die Forscherinnen und Forscher den vollzuglichen Einrichtungen in der Regel bekannt sind[6]. Das kann den Zugang zum Feld z.B. in Form der Bereitstellung von „sensiblen“ Dokumenten (wie Gefangenenpersonalakten) und Daten erleichtern, wenn nicht gar überhaupt erst ermöglichen. Längsschnittstudien lassen sich zudem durch interne Forschungseinrichtungen leichter realisieren, da im Unterschied zu externen Forschungseinrichtungen durch die in der Regel unbefristeten Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den KDs eine gewisse personelle Kontinuität gewährleistet werden kann und der Druck nicht so hoch ist, Qualifikationsarbeiten möglichst schnell

---

[4] Der in vielen Forschungsexposés beliebte Rekurs auf Goffmans (1962) Begriff der totalen Institution ist allerdings nicht unproblematisch und auf altkluge Weise etwas voreilig: Indem dieser Begriff die strukturellen Ähnlichkeiten mit Klöstern, Kasernen, Konzentrationslagern etc. als abgeschlossenen Lebenswelten, in denen die moderne Trennung von Arbeiten, Wohnen und Spielen nicht existiert, hervorhebt, wird all das ausgeblendet, was den modernen Strafvollzug von seinen Vorläufern unterscheidet.

[5] *Suhling* & *Prätor*, 2014

[6] vgl. *Andreas*, 2004, S. 137

abzuschließen. Die Anbindung an die Praxis macht es überdies leichter, innovative Projekte ohne aufwändige Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch liegt der Fokus vollzugsinterner Forschung vor allem auf der Ableitung konkreter handlungspraktischer Empfehlungen für den Vollzug, während externe Forschungseinrichtungen mitunter darauf konzentriert sein müssen, möglichst hochrangige Publikationen bzw. wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten auf Basis der erhobenen Daten zu verfassen. Davon nicht ganz unabhängig ist auch die Verbindlichkeit der Ergebnisse für die Praxis, die mit Blick auf die interne Forschung höher ausfallen dürfte als für externe Forschungseinrichtungen.

Allerdings geht damit auch der Nachteil einher, dass die Praxis vor allem an die „internen" Evaluierenden die Erwartung hat, eindeutig formulierte Handlungsempfehlungen mit den Ergebnissen „mitgeliefert" zu bekommen (sozusagen „Dos" und „Don'ts" für den Arbeitsalltag). Wissenschaftliche Untersuchungen lassen solche Empfehlungen aber meist nicht zu, und vollzugsexterne Einrichtungen können sich in diesem Aspekt eher zurücknehmen und sehen sich nicht so hohen Erwartungen an die „Verwertbarkeit" der Ergebnisse ausgesetzt. Ihnen mag es auch besser gelingen, eine kritische Analyse des Vollzuges vorzunehmen und unbequeme Ergebnisse vorzutragen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kriminologischen Dienste sind dagegen weisungsgebunden und damit nicht nur hinsichtlich der Wahl der Forschungsthemen, der Rahmenbedingungen und Zielvorgaben, sondern auch der Präsentation und Veröffentlichung der Forschungsbefunde weniger frei als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler externer Forschungseinrichtungen[7]. Erkenntnisse, die andere Prioritätensetzungen im Justizvollzug nahelegen oder die die Vollzugspraxis problematisieren, ohne dass sie leicht verfügbare Modifikationen nahelegen, sind unbequem und stoßen deshalb oftmals auf Widerstand. Die KDs stehen in dieser Hinsicht stärker unter Erwartungsdruck, keine Ergebnisse zu produzieren, die gravierende Kritik am Strafvollzug bzw. seinen Praktiken und Wirkungen auslösen können. Vorteilhaft kann für externe Forschungseinrichtungen schließlich sein, dass sie von Seiten der Beforschten (Gefangene, Bedienstete) bei bestimmten Fragestellungen einen gewissen Vertrauensvorschuss genießen, während bei vollzugsinternen Einrichtungen möglicherweise eher eine Gefahr der De-Anonymisierung gesehen wird und die Beteiligungsquoten darunter leiden können.

Zusammengefasst gibt es sowohl für die Einrichtung leistungsstarker Kriminologischer Dienste als auch für die Durchführung von Forschungsarbeiten durch vollzugsexterne Institutionen gute Argumente. Stärker als vollzugsexterne Forschung ist der KD der „Nutzbarkeit" der Ergebnisse für die Bemühungen des Strafvollzugs, seine Ziele zu erreichen, verpflichtet. Gleichzeitig sollte seine Arbeit auch wissenschaftlichen Kriterien genügen und sollte es auch sein Bestreben sein, seine Erkenntnisse der Wissenschaftsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Je nach Themengebiet, Fragestellung, politischer Relevanz sowie finanziellem und personellem Aufwand dürfte für die Beauftragung mit einem Forschungsprojekt eher die interne oder die externe Lösung naheliegen.

C. Forschungsunterstützung als knappe Ressource

Aus der Sicht der Vollzugspraxis, die ja den genannten Zielen des Strafvollzugs (Resozialisierung und Sicherheit) dienen soll, ist Forschung ein peripheres, von außen an sie herangetragenes und manchmal lästiges oder störendes, manchmal interessantes, in vielen Fällen aber einfach irrelevantes Anliegen von Personen, mit denen man sonst nicht viel zu tun hat. Forschende bei ihren Datenerhebungen zu unterstützen ist für Vollzugsbedienstete manchmal eine willkommene Abwechslung im Arbeitsalltag, häufig aber nur eine zusätzliche zeitliche Beanspruchung, die zu den

[7] vgl. *Wottawa* & *Thierau*, 2003, S. 37

eigentlichen Dienstaufgaben hinzukommt und manchmal deren Erledigung beeinträchtigt oder verzögert. Dies trifft selbstredend mitunter auch auf „interne“ Forschungsvorhaben der Kriminologischen Dienste zu.

Die Unterstützung von Forschung (sei es die Eigenforschung der KDs, seien es Erhebungen von Studierenden im Rahmen von durch die Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Qualifizierungsarbeiten oder seien es umfangreiche drittmittelgeförderte Projekte von Hochschulinstituten) ist also ein knappes Gut, dessen Bewirtschaftung ein nachvollziehbares Verfahren und rationale Kriterien erfordert. Das ergibt sich schon aus der Vielzahl von Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Promotionen), die in den Fächern Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaften jedes Jahr anfallen und für die Gefängnisinsassen oder -bedienstete vermeintlich leicht verfügbare Versuchspersonen und Studienobjekte darstellen.

Die Entscheidung, ob ein Projekt unterstützt werden soll und kann, obliegt in erster Linie den Aufsichtsbehörden, also den für den Strafvollzug zuständigen Landesministerien. Letztere haben diese Entscheidungen oder deren Vorbereitung teilweise und mit manchen Ausnahmen (z.B. hinsichtlich rechtspolitisch bedeutsamer Projekte) an die Kriminologischen Dienste delegiert. Wesentlich ist aber auch die Einschätzung der jeweils betroffenen Anstaltsleitungen, die die Machbarkeit im Einzelfall zu einem gegebenen Zeitpunkt und unter manchmal problematischen Bedingungen (z.B. Personalausfälle) zu beurteilen haben.

D. Prozedere der Antragstellung und -genehmigung und Kriterien für die Prüfung externer Forschungsanliegen

In den meisten Bundesländern läuft das Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren wie folgt ab[8]: Eine Anfrage, ein Auskunftsersuchen oder ein Antrag externer Forscherinnen bzw. Forscher geht bei einer Justizvollzugsanstalt, beim Justizministerium oder beim Kriminologischen Dienst ein. In der Regel werden auch die in den Anstalten und im Justizministerium auflaufenden Anträge an den Kriminologischen Dienst weitergeleitet. Dort werden die Genehmigungsvoraussetzungen bzw. -kriterien (s.u.) geprüft. In manchen Fällen (z.B. geplanter Bundesländervergleich, hohe kriminalpolitische Bedeutung) haben sich die Ministerien die Genehmigung vorbehalten; dann verfassen die Kriminologischen Dienste in der Regel eine Stellungnahme zum Antrag. Meist geht es auf dieser Stufe des Verfahrens, bei der Prüfung durch die Kriminologischen Dienste, nur um die wissenschaftliche Qualität und ethische bzw. datenschutzrechtliche Aspekte. Sofern ethisch-rechtliche Aspekte eine Genehmigung nicht ausschließen, spielt auf dieser Genehmigungsstufe der erwartete „Nutzen“ nur dann eine Rolle, wenn wissenschaftliche Qualität, „Nutzen“ und Aufwand in einem sehr ungünstigen Verhältnis stehen. In der Regel wird der Nutzen nicht intensiv hinterfragt. Die Kriminologischen Dienste leiten die Genehmigung an die Justizvollzugsanstalten weiter, welche über die Teilnahme an der Studie entscheiden. Dabei kommt dann vor allem das Kriterium des organisatorischen Aufwands zur Anwendung.

Die KDs haben für die Prüfung externer Forschungsanliegen jeweils Beurteilungskriterien entwickelt, die zwar nicht ganz einheitlich und auch nicht völlig standardisiert und objektiviert sind, die aber doch in jedem Einzelfall eine fundierte und nachvollziehbare Einschätzung ermöglichen sollen. Die hierfür herangezogenen Gesichtspunkte ergeben sich aus den Interessen der beteiligten Institutionen

[8] vgl. auch *Breuer* et al., 2018

und stellen bereits einen Kompromiss zwischen den Belangen der Forschung und den Anliegen der Praxis dar.

I. Kriterium 1: Wissenschaftliche Qualität

Nur ein geringer Teil der externen Forschungsprojekte, die den Strafvollzug betreffen, hat bereits zuvor eine Prüfung durch Fachorgane (z.B. die Fachgutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) durchlaufen. In diesen Fällen wird der KD nicht erneut die theoretische Fundierung und die methodische Qualität der Exposés prüfen müssen, sondern zunächst einmal den im Falle einer Unterstützung anfallenden organisatorischen Aufwand. Ob dieser geleistet werden kann, beurteilen letztlich die betroffenen Justizvollzugsanstalten; insbesondere in Flächenländern und wenn eine Studie in mehreren Anstalten durchgeführt werden soll, sind die Anstaltsleitungen dankbar dafür, wenn der KD das vorab für sie übernimmt. In manchen Fällen liegen aber den Exposés auch nicht ganz zutreffende Annahmen über das Funktionieren eines Gefängnisses oder die Zusammensetzung und Motivation der Insassen zugrunde; dies macht es dann erforderlich, Anregungen zur Überarbeitung der Methodik zu geben. So wird nicht selten vorausgesetzt, fast alle Gefangenen verstünden so gut Deutsch, dass sie Fragebögen, die von Akademikern für Akademiker entwickelt worden sind, ohne die Gelegenheit zu Rückfragen über Stunden hinweg bearbeiten könnten und wollten. Das hat nichts mit Zensur zu tun, sondern soll allein der besseren Implementation dienen, damit das Projekt nicht an methodischen Mängeln scheitert und der getätigte Aufwand umsonst war.

Aus der Tatsache, dass Qualifizierungsarbeiten (von Bachelor über Master bis hin zu Promotionen, außerdem vereinzelt juristische Hausarbeiten oder Arbeiten im Rahmen von Staatsexamen) in den Fächern Kriminologie, Pädagogik, Psychologie, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik, Soziologie von Lehrenden an Hochschulen betreut werden und dem Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten dienen sollen, kann leider relativ wenig über die fachliche Qualität dieser Arbeiten abgeleitet werden. Manche stehen im Kontext fundierter groß angelegter Forschungsprogramme, einige andere können angesichts beliebiger und theoretisch kaum begründeter Fragestellungen und naiver Methodik im Sinne des „Feuerland-Phänomens“[9] oder eines Waldspaziergangs mit Botanisiertrommel allenfalls als eine hilflose Simulation von Forschung betrachtet werden.

Der fachliche Ertrag vieler Forschungsprojekte zum Strafvollzug ist eher begrenzt. Nur äußerst selten können aus den Ergebnissen einer einzelnen Studie so weitgehende Schlussfolgerungen gezogen werden, dass praktische Veränderungen resultieren. Dies kann allenfalls (wenn überhaupt) nach einer gesicherten umfangreichen Befundlage auf der Basis einer Vielzahl von Forschungsergebnissen erfolgen. Das bedeutet aber nicht, dass Forschungsvorhaben abgelehnt werden, wenn sie keinen praktischen Ertrag liefern können. Wenn sie wissenschaftlich fundiert ist, kann natürlich auch eine Bachelor- oder Masterarbeit einen wertvollen Beitrag z.B. zur Grundlagenforschung liefern. Auch wenn es sich um auf recht spezialisierte Theorien bezogene Fragestellungen handelt, für die sich allenfalls ein winziger Ausschnitt der scientific community interessiert, heißt das nicht, dass solche Anträge von den Kriminologischen Diensten abgelehnt werden.

II. Kriterium 2: Ethische und datenschutzrechtliche Gesichtspunkte

Der Staat hat eine Fürsorgepflicht für die Gefangenen (z.B. § 56 StVollzG). So ist z.B. sicherzustellen, dass eine Beteiligung an Forschungsvorhaben freiwillig erfolgt. Die schriftliche Zustimmung zur

---

[9] Für den ersten Forscher, der nach Feuerland kam, war eine unspezifische und voraussetzungslose Fragestellung („Wie sieht es da aus? Was gibt es dort für Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaften, Klimazonen?“) und entsprechende Methodik völlig angemessen. Von denen, die später kommen und auf diesen Erkundungen aufbauen könnten, wird man mehr und anderes erwarten.

Teilnahme wird deshalb in den Fällen gefordert, in denen die Gefangenen nicht z.B. durch das bereitwillige Ausfüllen eines Fragebogens ganz offensichtlich einer Verwendung ihrer Angaben für Forschungszwecke zustimmen. Immer wird dabei eine angemessene Aufklärung (z.B. im Anschreiben zum Fragebogen) über die Ziele der Studie, die Stellung und Funktion der Durchführenden und die Verwendung der Daten gefordert.

Beschrieben werden muss unter anderem, welche Daten erhoben werden, wann und wie sie ggf. anonymisiert werden, wo nicht zu anonymisierende Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter aufgehoben werden und wie lange die Daten aufgehoben bzw. wann sie vernichtet werden sollen.

Dieser Prüfungsschritt soll auch gewährleisten, dass Gefangenen durch ihre Teilnahme keine Nachteile entstehen. Sehr problematisch kann beispielsweise die Beteiligung von Untersuchungsgefangenen an Forschungsprojekten sein, nicht nur, weil bei ihnen die Genehmigung von Besuchen üblicherweise dem Gericht und nicht der Justizvollzugsanstalt obliegt und häufig restriktiv gehandhabt wird. Vor allem muss vermieden werden, (nicht nur, aber eben auch in Forschungsvorhaben) mit Untersuchungsgefangenen über die Tatvorwürfe und andere prozessrelevante Themen zu sprechen, da dies einen Eingriff in das Ermittlungsverfahren darstellen und im Extremfall dazu führen könnte, dass die Forscherinnen und Forscher vor Gericht als Zeuginnen bzw. Zeugen vernommen werden und die dem Gefangenen zugesicherte Vertraulichkeit nicht aufrechterhalten können.

Bestimmte Forschungsvorhaben können auch die Resozialisierung gefährden und sind deshalb abzulehnen. Wenn beispielsweise bei einem radikalisierten oder extremistischen Gefangenen auf Basis der vollzuglichen Diagnostik befürchtet werden muss, dass z.B. biografische Interviews im Kontext von Forschungsprojekten dessen Identität als Islamist/Nazi/Reichsbürger o.ä. eher stützen werden, dann kann das Projekt schädliche Folgen haben, weil es vielleicht bei dieser oder diesem Gefangenen eher darum gehen sollte, alternative Lebens- und Identitätsentwürfe zu entwickeln und sich von der Vergangenheit zu distanzieren.

In ähnlicher Weise wäre ein Forschungsvorhaben abzulehnen, bei dessen Durchführung eine Identifizierung bzw. Stigmatisierung der oder des Gefangenen befürchtet werden müsste, etwa, wenn für ein Projekt Täter mit sexuellen Missbrauchsdelikten interviewt werden sollen und Mitgefangene durch die Selektion der Befragungsteilnehmer Rückschlüsse auf das möglicherweise bislang geheim gehaltene Anlassdelikt ziehen können. Bei Projekten, die heftige depressive oder sogar suizidale Gefühle und Gedanken bei den Gefangenen auslösen können (z.B. wenn es um traumatische Kindheitserlebnisse, die eigene schwere Straftat, Verlusterfahrungen oder soziale Isolation geht), müssen aus dem Antrag die Vorkehrungen hervorgehen, die getroffen werden sollen, damit die Gefangenen die möglicherweise auftretenden Gefühle bewältigen und nicht etwa die Suizidgefahr steigt.

III. Kriterium 3: Organisatorischer Aufwand für den Justizvollzug

Außenstehende kennen in den meisten Fällen das System Justizvollzug nicht gut und unterschätzen seine Komplexität. Externe Forscherinnen und Forscher scheinen manchmal von einer Annahme auszugehen, im Gefängnis stünden Gefangene in großer Zahl bereit, ihnen Fragen zu beantworten, und hätten auch gar nichts anderes zu tun, ebenso wie das „Schließ-“ oder „Bewachungspersonal“. Auch wird häufig angenommen, es wäre doch ganz einfach, 20, 30 oder 50 Gefangene in einem Raum zusammenzuführen, so dass sie dort gemeinsam (mehrere Stunden lang) Fragebögen bearbeiten könnten. Und es würde auch ausreichen, ihnen vorher per Aushang oder Flyer das Anliegen einer Studie bekanntzugeben, um sie zur Mitwirkung zu motivieren. Manchmal erwarten Forscherinnen

und Forscher auch, dass sie nicht mit Gefangenen in einem Raum alleingelassen werden, sondern dass ein Bediensteter die Gefangenen unmittelbar beaufsichtigt.

Dem liegen profunde Wissensdefizite und Fehleinschätzungen zugrunde:

- Gefangene sind nicht jederzeit abrufbar, um zu Forschungsprojekten herangezogen zu werden. Sie sind in Arbeitsbetrieben beschäftigt, die manchmal ungern auf sie verzichten, oder nehmen an Qualifizierungsmaßnahmen, Kursen oder Trainings teil, von denen sie möglichst keine Stunden verpassen sollen. Mittagspausen, Hofgang, Aufschluss, Arztsprechstunden, Einkauf oder Besuche sind ebenfalls Zeiten, die nicht einfach ausfallen oder verlegt werden können.

- Einen oder mehrere Gefangene in einem Sprechzimmer vorzuführen und wieder abzuholen, setzt für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) einen gewissen Zeitaufwand voraus, der insbesondere dann nicht gering ist, wenn es sich um eine große Anstalt mit langen Wegen handelt.

- Selbst wenn für Gruppenuntersuchungen ein größerer Raum verfügbar sein sollte (was beileibe nicht in allen Anstalten der Fall ist), stellt das gleichzeitige Hinbringen einer Vielzahl von Gefangenen aus unterschiedlichen Abteilungen keine einfache organisatorische Herausforderung dar, da vielfältige Belange unter einen Hut gebracht werden müssen.

- Kriminologische Studien haben oft mehr oder weniger spezielle Zielgruppen (z.B. Sexualtäter, Inhaftierte mit Migrationshintergrund, ältere Gefangene, Rechtsextremisten mit Heimerfahrung, Ladendiebinnen mit PTBS usw.). Diese müssen dann für die Untersuchung gezielt rekrutiert, d.h. entweder ausgesucht oder über persönliche Ansprache oder über Aushänge oder ausgelegte Flyer angesprochen werden.

- Die Rekrutierung von Gefangenen als Teilnehmer für ein Forschungsprojekt, sei es durch gezielte Ansprache aufgrund bestimmter Merkmale (Delikt, Lebenssituation o.ä.) oder ungezielt z.B. durch Aushänge, wird in den Anstalten häufig den Fachdiensten (Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen) übertragen. Dies erscheint auch sinnvoll, da Gefangene oft erwarten, wenn sie sich für eine Studie anmelden, über deren Zweck und Modalitäten informiert zu werden. Selbst eine Studie, die sich auf das Austeilen und Einsammeln von Fragebögen beschränkt, verursacht deshalb einen nicht zu vernachlässigenden organisatorischen und personellen Aufwand.

- Forscher/innen (ebenso wie Gutachter/innen oder Rechtsanwält/innen) werden üblicherweise mit interviewten Gefangenen allein gelassen. Eine Beaufsichtigung oder visuelle Überwachung findet manchmal auf Wunsch über Video oder eher sporadisch durch Glastüren oder Sichtfenster statt. Nur in besonderen Einzelfällen (z.B. Interviews mit als besonders gewalttätig und übergriffig geltenden Gefangenen, besondere Schutzbedürfnisse) können die Interviews in Anwesenheit von Vollzugsbediensteten geführt werden; das wäre natürlich wieder sehr zeitaufwendig.

- Forscherinnen und Forscher versprechen und interviewte Gefangene erwarten häufig, dass nach Abschluss eines Projekts eine Rückmeldung an die Teilnehmer erfolgt. Das erscheint in vielen Fällen auch angemessen, stellt aber einen weiteren Aufwand dar.

Es wäre etwas welt- und sehr vollzugsfremd, zu erwarten, dass Anstalten für solche Aufgaben eigens Personal vorhalten sollten, zumal es sich ja oft eigentlich um ausgelagerte Ausbildungsleistungen von Hochschulen handelt. Die Realität ist, dass Vollzugsbedienstete die Unterstützung von Forschung neben ihren regulären Aufgaben erledigen müssen. Sie empfinden das manchmal als eine willkommene Abwechslung im beruflichen Alltag, häufiger aber als weitere Belastung zusätzlich zu Anforderungen, mit denen man leicht in Verzug kommt, insbesondere bei Urlaub oder Erkrankung von Kollegen, die man zu vertreten hat. Es erscheint daher durchaus legitim und sehr verständlich,

dass Vollzugsanstalten erwarten, dass organisatorisch aufwendige Forschungsvorhaben nur dann genehmigt werden, wenn ihre Qualitäten diesen Aufwand rechtfertigen.

IV. Kriterium 4: Anwendungsbezug und „Nutzen“

Ob Forschung „nützlich“ ist, hängt immer davon ab, welche Ziele man hat. Natürlich ist es kein obligatorisches Merkmal guter Forschung, dass ihre Ergebnisse unmittelbar anwendbar sind. Und schon gar nicht ist nur die Forschung wichtig und gut, die der Vollzugspraxis oder dem jeweiligen Justizminister gefällt, weil sie ihm in die politische Agenda passt. Das ist hier aber auch nicht gemeint.

Allerdings erscheint es uns durchaus legitim, dass der Justizvollzug, da nicht alle Forschungsanliegen gleichzeitig unterstützt werden können, bei der Entscheidung auch berücksichtigt, welche Projekte einen Anwendungsbezug haben und zur Fortentwicklung des Justizvollzugs beitragen können. Dies (die Evaluation der Behandlungsmethoden) wird ja auch von den Strafvollzugsgesetzen und der Rechtsprechung als Forschungsauftrag definiert. Die Frage, wie einzelne Trainings oder Therapieansätze wirken, ist angesichts der aufgewendeten Mittel für Behandlung enorm wichtig, aber durch die bisherige Forschung noch keinesfalls hinreichend geklärt.

Natürlich ist auch Grundlagenforschung wichtig (z.B. über neurophysiologische Themen wie die Verarbeitung emotionaler Reize bei Dissozialen), auch wenn noch keine unmittelbare Anwendbarkeit (z.B. für die Diagnostik und Vollzugsplanung) daraus folgt. Und selbstverständlich ist auch strafvollzugskritische Forschung nicht nur legitim, sondern auch wichtig für die selbstkritische Fortentwicklung des staatlichen Umgangs mit Kriminalität – wenngleich in manchen Fällen ein moralisch exaltiertes Auftreten der Vertreterinnen und Vertreter dieser Strömung für die Vollzugspraxis etwas anstrengend sein dürfte.

Viele Projekte, insbesondere im Bereich von Bachelor- und Masterarbeiten, beschäftigen sich mit Fragestellungen, die bereits vielfach beforscht sind (z.B. „das Berufsfeld von Sozialarbeitern im Vollzug“, „Entwicklung von delinquenten Jugendlichen“) und verwenden Methoden, die entweder zu schlicht (narrative Interviews mit nur wenigen Befragten) oder manchmal auch zu sophisticated sind (z.B. neue, noch nicht validierte neuropsychologische Erhebungsprozeduren) , um neue oder praxisrelevante Erkenntnisse zu generieren. In diesen Fällen stehen Aufwand und erwarteter (wissenschaftlicher wie praktischer) Ertrag nicht in einem sinnvollen Verhältnis, so dass Anstalten diese Projekte nicht unterstützen mögen. In manchen Fällen kann für Anstalten interessant sein, derartige Projekte zu fördern, allerdings nicht aus wissenschaftsbezogenen Gründen, sondern als Mittel der Personalpolitik, also um Studierende relevanter Fächer (Jura und Kriminologie, Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Sportwissenschaft u.a.) und deren Dozentinnen und Dozenten auf das Tätigkeitsfeld Gefängnis aufmerksam zu machen oder sie jedenfalls nicht zu verschrecken.

Im Übrigen kann nicht einfach unterstellt werden, dass ein Forschungsprojekt, wenn es schon keinen großen Anwendungsbezug oder Nutzen verspricht, auch keinen Schaden anrichten wird. Forschung ist immer Intervention in ein System, indem sie bei den Beforschten Erwartungen weckt oder psychische oder soziale Prozesse in Gang setzt. Beispielsweise wird eine Befragung von Bediensteten zur Arbeitszufriedenheit zu Frustration und dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, führen, wenn sie folgenlos bleibt und nicht in ein Gesamtkonzept der Organisationsentwicklung eingebettet ist. Kein Unternehmen wird Außenstehenden gestatten, Mitarbeiterbefragungen durchzuführen, wenn dies nicht im Rahmen einer Strategie erfolgt, in deren Verlauf Quellen von Unzufriedenheit nicht nur identifiziert, sondern auch konstruktiv angegangen werden sollen. Nur weil es in Bezug auf den Strafvollzug Gesetze gibt, die die Erforschung seiner „Erfolge und Misserfolge“ (Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug, 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, RN 62) fordern, heißt das nicht, dass der Vollzug das Erkenntnisinteresse ungeachtet der Konsequenzen befriedigen muss.

Es gibt auch hin und wieder Projekte, die im Gewande wissenschaftlicher Forschung private oder kommerzielle Zwecke verfolgen. Dazu gehören beispielsweise Anfragen, die der Markterkundung für Firmen dienen (z.B. Fragen nach verwendeten Ausrüstungen oder Drogenschnelltests), bis hin zu Mitarbeiterbefragungen, die insgeheim Argumente für persönliche arbeitsrechtliche Ansprüche untermauern sollen. Das stellt ebenso einen Missbrauch von Wissenschaft dar wie eine Datenerhebung für nicht offengelegte tagespolitische Zwecke.

Die Kriminologischen Dienste wenden das Kriterium des „Nutzens" also sehr liberal an; das Verhältnis von wissenschaftlicher Qualität, Aufwand und „Nutzen" muss schon sehr ungünstig sein, damit der (geringe) erwartete Ertrag eine Rolle bei der Genehmigung spielt. Viel häufiger wird ein hoher erwarteter Nutzen als „Türöffner-Argument" verwendet, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass auch die Anstalt ihre Zustimmung erteilt.

V. Gesamtbewertung

Für die Einschätzung, ob ein Forschungsanliegen unterstützenswert ist oder nicht, ziehen die KDs die genannten Kriterien heran und treffen eine Entscheidung. Dieser Beurteilungsprozess ist nur sehr begrenzt formalisierbar. So spielt im Einzelfall auch eine Rolle, ob zu dem jeweiligen Thema bereits weitere Projekte in Arbeit sind (etwa die eigenen großangelegten Projekte der KDs zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs oder derzeit die große Zahl durchaus hochwertiger und per Drittmittel geförderter Studien über Radikalisierung in Haft) und wie stark die betroffenen Anstalten bereits durch andere Projekte belastet sind. Die Genehmigung durch den KD wird in den Anstalten üblicherweise als ein Qualitätssiegel und als dringliche Empfehlung zur Unterstützung verstanden. Nichtsdestoweniger kann es in Einzelfällen auch geschehen, dass Anstalten sich zum Beispiel wegen eines personellen Engpasses nicht imstande sehen, ein genehmigtes Projekt zu unterstützen oder dass sich nicht ausreichend Teilnehmer/innen für eine Studie finden bzw. Gefangene die Teilnahme verweigern.

Dass die KDs die genannten Aspekte im Auge behalten, liegt auch im wohlverstandenen Interesse aller ernsthaften Forscherinnen und Forscher, die darauf angewiesen sind, dass die Ressourcen des Vollzugs nicht verzettelt und für Projekte verausgabt werden, die bei hohem Aufwand wenig wissenschaftlichen Ertrag versprechen. Je häufiger wenig geeignete Projekte schon im Vorfeld durch die KDs abgelehnt werden, umso größer ist die Chance, für wichtige Studien angemessene Unterstützung zu finden.

E. Ein statistisches Bild der Forschung im Strafvollzug

Um zu illustrieren, wie die Forschungslandschaft im Strafvollzug tatsächlich aussieht und wie die KDs mit externen Forschungsanliegen umgehen, wurden in einem Bundesland (Bayern) in einem Einjahreszeitraum sämtliche externen Forschungsanträge statistisch aufbereitet.

Eingegangen sind vom 1. 1. bis zum 31. 12. 2017 insgesamt 48 externe Forschungsanträge. (Nicht berücksichtigt sind dabei informelle Voranfragen, aus denen sich keine Antragstellungen ergaben.) Davon erreichten etwa ein Drittel den Kriminologischen Dienst direkt; die anderen wurden zunächst an eine oder mehrere JVAs gerichtet.

Die Antragsteller/innen hatten recht unterschiedliche fachliche Hintergründe: An erster Stelle stand die Psychologie (12 Anträge). Dahinter folgten die Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik (6 Anträge), dann die Rechtwissenschaften einschließlich der Kriminologie (5 Anträge), die Wirtschaftswissenschaften (ebenfalls 5 Anträge) und die Soziologie bzw. Sozialwissenschaften (4 Anträge). Weitere 7 Anträge entfielen auf einzelne weitere Fächer

(Sportwissenschaft, Musikwissenschaften, Religionswissenschaft, Architektur etc.), 2 ließen sich wegen fehlender Angaben nicht zuordnen.

Qualifizierungsarbeiten machten den größten Teil dieser Anträge aus (12 Bachelor-, 9 Masterarbeiten und 6 Dissertationen). Nur 5 Anträge stammten aus größeren (z.B. von der DFG oder der EU geförderten) Forschungsprojekten. Der Rest entfiel auf sonstige oder nicht klar einzuordnende Anliegen.

In 28 Fällen gingen vollständige Anträge ein oder wurden bis zum Sommer 2018 von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ergänzt. In 20 Fällen scheiterte also eine Genehmigung schon daran, dass die Antragsteller/innen auch auf Nachfrage durch den KD nicht fähig oder bereit waren, fehlende Angaben oder Unterlagen nachzuliefern.

Bezogen auf diese 28 vollständigen Anträge bezogen sich 16 auf Erhebungen nur in einem Bundesland (hier: Bayern), viele davon strebten eine Datenerhebung in einer einzigen Anstalt an. 12 der 28 Anliegen betrafen mehrere Bundesländer.

Von den 28 vollständigen Anträgen waren bis zum Sommer 2018 fast alle durch den KD vollständig bearbeitet. In 21 Fällen war eine Genehmigung erteilt worden, 3 Anträge waren abgelehnt worden. Für die Ablehnung spielten in zwei Fällen wissenschaftliche Mängel eine Rolle, in einem Fall gab es mehrere bereits laufende Studien zum selben Thema und in allen Fällen erschien der organisatorische Aufwand unverhältnismäßig hoch. In 2 Fällen war keine Entscheidung ergangen, weil der KD nicht zuständig war (z.B. bei Studien, welche die Bewährungshilfe betrafen oder für die als Forschungsprojekte übergeordneter kriminalpolitischer Bedeutung eine Entscheidung des Strafvollzugsausschusses angeregt wurde).

Diese kleine statistische Aufbereitung soll zum einen die Vielfalt und Vielzahl externer Forschungsanliegen, die den Justizvollzug erreichen, deutlich machen. Zum anderen sollte klar werden, dass der größte Teil der Anträge tatsächlich genehmigt wird, vorausgesetzt die Antragsteller/innen geben sich die Mühe und legen fundierte Anträge vor.

F. Empfehlungen zur Durchführung empirischer Forschungsprojekte im Strafvollzug

Die nachfolgenden Empfehlungen[10] sollen dazu dienen, die konstruktive Zusammenarbeit zwischen externen Forscherinnen und Forschern, Kriminologischen Diensten und Justizvollzugsanstalten zu verbessern. Wir können Ihnen nicht garantieren, dass Ihr Projekt in der gewünschten Weise unterstützt wird, wenn Sie diese Regeln beachten. Aber wir wissen, dass die Nichtbeachtung Ihre Chancen eher vermindert.

(1) Falls es Ihnen ausschließlich darum geht, so schnell wie möglich und mit so geringem Aufwand wie möglich eine Abschlussarbeit zustande zu bekommen, tun Sie bitte dem Strafvollzug einen Gefallen und fragen Ihre Dozentinnen oder Dozenten nach anderen Themen.

(2) Überlegen Sie, ob Gefängnisse tatsächlich das passende und das einzige Setting ist, in dem Sie Ihre Fragestellung untersuchen können. Falls Sie z.B. eine sozialpsychologische Hypothese genauso gut mit Studierenden oder Bewohnerinnen bzw. Bewohnern von Altenheimen testen können – tun Sie das bitte!

(3) Falls Sie den Strafvollzug nicht oder nicht gut kennen, informieren Sie sich! Wenn Sie in Ihrer Kommunikation zu erkennen geben, dass Sie nicht wissen, was ein Vollzugsplan ist und wie er

[10] inspiriert durch *Field*, *Archer* & *Bowman*, 2019

zustande kommt, oder falls Sie von „Wärtern“ oder „Schließern“ sprechen, müssen Sie sich über fehlende Kooperationsbereitschaft nicht wundern. Machen Sie doch frühzeitig in Ihrem Studium ein Praktikum im Strafvollzug, um wichtige Einblicke zu bekommen.

(4) Halten Sie sich an die Grundregeln wissenschaftlichen Arbeitens, indem Sie eine sinnvolle, theoretisch fundierte Fragestellung darlegen und eine Methodik verwenden, mit der sich diese Fragestellung tatsächlich untersuchen und beantworten lässt. Forschungsanliegen wie „Ich möchte wissen, wie Serienmörder ticken“ erfüllen diesen Anspruch nicht. Legen Sie Ihre Fragestellungen, Hypothesen und die zu verwendenden Methoden ausführlich dar und fügen Sie Fragebögen oder Interviewleitfäden bei.

(5) Recherchieren Sie in der Bibliothek oder im Internet, bevor Sie Vollzugsbedienstete um Auskünfte über Sachverhalte bitten, die auch auf andere Weise verfügbar sind. Geben Sie zu erkennen, dass Sie sich mit der einschlägigen Literatur beschäftigt haben oder dazu zumindest bereit sind.

(6) Schreiben Sie einen Antrag an den zuständigen Kriminologischen Dienst, in dem Sie Ihr Anliegen ausführlich und fundiert darstellen. Viele KDs haben dafür Informationsblätter oder Formulare, die im Internet abrufbar sind und aus denen Sie entnehmen können, welche Angaben erwartet werden. Geben Sie sich dafür mindestens so viel Mühe, wie Sie auch an Unterstützung durch den Strafvollzug erwarten. Der schriftliche Antrag an den KD ist die Bewerbung, in der Sie die wissenschaftliche Qualität, ggf. auch den Praxisbezug Ihres Anliegens deutlich machen können. Vertrauen Sie nicht darauf, dass Ihnen zehn Anstaltsleitungen ausführlich Fragen beantworten werden, wenn Sie selber nur einen oberflächlichen und nicht sorgfältig ausgearbeiteten Antrag vorlegen.

(7) Überlegen Sie vorab, wie Sie Ihre Forschung konkret durchführen wollen. Wie sollen Gefangene als Teilnehmer/innen gewonnen werden? Sollen sie für ihre Teilnahme eine Entschädigung erhalten? Wenn ja, achten Sie darauf, dass diese angemessen und nicht zu hoch ist (Inhaftierte, die über interessante Delikte sprechen können, z.B. Menschenhandel, Serienmord etc., sollen dafür nicht in zwei Stunden mehr Geld einnehmen als ihre Mitgefangenen bei der Arbeit.) Welche Informationen sollen Fachdienste, bei denen sich die Gefangenen vorab über die Studie informieren wollen, diesen geben? Lassen Sie sich, falls Sie wegen einzelner dieser Fragen (z.B. die Definition einer Zielgruppe, die Art und Weise des Zugangs zu den Gefangenen, Ablauf von Interviews) unsicher sind, vom KD beraten! Falls diese Ratschläge erst nach der Antragstellung kommen, seien Sie dafür offen und bereit, Ihr Untersuchungsdesign oder Details Ihrer Methodik zu ändern.

(8) Legen Sie vorher fest, in welchen Bundesländern und in welchen Anstalten Sie Ihre Forschung durchführen wollen, und legen Sie das offen. Schreiben Sie nicht einfach die Anstalten per Serienbrief an, sondern wenden Sie sich zunächst bitte an den KD in Ihrem Bundesland. Bei Projekten, die mehrere Länder betreffen, werden die anderen Länder in der Regel erst dessen Entscheidung oder Empfehlung abwarten. Falls Sie einen Vergleich zwischen Bundesländern durchführen wollen oder falls Ihr Forschungsanliegen von hoher kriminalpolitischer Bedeutung ist, sollten Sie ausreichend Zeit für eine Abstimmung zwischen den KDs oder den Landesjustizverwaltungen vorsehen.

(9) Wenn Sie in eine JVA gehen, denken Sie daran, dass Sie kontrolliert werden und sich ausweisen müssen (Bundespersonalausweis oder Reisepass), dass Sie Handys und Autoschlüssel abgeben müssen, üblicherweise auch keine Lebensmittel oder Getränke mitbringen dürfen und elektronische Geräte oft nur nach Voranmeldung und Prüfung. Und berücksichtigen Sie, dass oft Wartezeiten entstehen (wegen langer Wege und weil z.B. ein Gefangener, der aus dem Arbeitsbetrieb zu einem Gespräch abgeholt wird, sich gerne noch waschen und umziehen möchte).

(10) Halten Sie sich an die Regeln der Anstalt, auch wenn diese Ihnen nicht gefallen. Gefängnisse sind nicht zuletzt Sicherheitseinrichtungen, und den dort Beschäftigten ist Sicherheit (auch Ihre Sicherheit

als Besucher!) wichtig. Dazu gehören Vorsicht und eine Portion Skepsis. Das ist für die Betroffenen nicht immer schön, aber als Besucher/in, Gutachter/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder auch Forscher/in muss man dieses institutionalisierte Misstrauen über sich ergehen lassen. Wenn Sie den Strafvollzug verbessern, reformieren oder abschaffen wollen, tun Sie dies, aber erst nachdem Sie Ihre Forschungsergebnisse haben.

(11) Treten Sie nicht unhöflich oder überheblich auf. Das Personal der JVA unterstützt Sie nicht allein deswegen, weil der Anstaltsleiter das angeordnet hat. Seien Sie sich bewusst, dass ohne Wohlwollen und Hilfsbereitschaft nichts von dem funktioniert, was Sie möchten.

(12) Wenn Sie Ihr Projekt abgeschlossen haben, vergessen Sie bitte nicht, Ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Praxis aufzubereiten und zu kommunizieren. Lassen Sie die Abschlussarbeit, den Forschungsbericht und eventuelle Veröffentlichungen den Kriminologischen Diensten zukommen. Auf diese Weise erreichen Sie in der Regel, dass Ihre Erkenntnisse rezipiert und in geeigneter Weise der Praxis bekanntgegeben werden, z.B. indem Sie gebeten werden, auf Fachtagungen von Praktikern Ihre Forschungsarbeit vorzustellen oder in Zeitschriften (z.B. „Forum Strafvollzug“) zu publizieren. Außerdem verringern Sie mit dieser Praxis die Wahrscheinlichkeit, dass die Vorbehalte gegenüber zukünftigen wissenschaftlichen Vorhaben steigen („…hört man ja sowieso nichts mehr von!“).

G. Ausblick

Die Strafjustiz und den Strafvollzug gibt es nicht etwa deshalb, weil Forscherinnen und Forscher irgendwann herausgefunden hätten, dass Gefängnisse wirkungsvolle Einrichtungen sind, um Kriminalität durch Abschreckung zu vermindern, Täter zu bessern und in die Gesellschaft einzugliedern oder den Rechtsfrieden zu fördern. Gefängnisse existieren vielmehr deshalb, weil im Prozess der Zivilisation als Schwundform staatlichen Strafens, das jahrhundertelang durch grausame Vergeltung in Form von Körperstrafen bestimmt war, die Freiheitsentziehung (neben der Geldstrafe) übriggeblieben ist, die dann irgendwann unter das Ziel der Resozialisierung gestellt worden ist. Der Gedanke, die Praxis des Strafvollzugs „evidenzorientiert“ zu gestalten, d.h. gezielt nach der Wirksamkeit des Systems insgesamt und einzelner Maßnahme zu fragen, ist zunächst einmal der Eigenlogik dieses Systems fremd und muss immer wieder von außen hineingetragen werden. Für dieses Ziel müssen akademische Forschung, KDs und Praxis zusammenarbeiten.

Die nötige Zusammenarbeit wird manchmal durch wechselseitige Abneigungen und Vorbehalte gehemmt. Manche Praktikerinnen und Praktiker mögen die Wissenschaft nicht, manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler finden den Strafvollzug nicht gut. Etwas zugespitzt: Für Praktiker/innen sind Wissenschaftler/innen hochmütig, arrogant, betreiben irrelevante Elfenbeintürmerei, verachten die Praxis, wissen alles besser, haben aber vom Vollzug und seinen Zwängen keine Ahnung und wollen dauernd irgendwelche Neuerungen einführen, die sowieso nicht funktionieren. In den Augen der Wissenschaftler/innen sind Praktiker/innen ignorant und betriebsblind, nur auf Sicherheit und Ordnung bedacht, resozialisierungsfeindlich, bürokratisch-kleinkariert und blocken neue Erkenntnisse ab, weil sie an ihren altgewohnten, aber weder fundierten noch empirisch gesicherten Vorgehensweisen festhalten wollen. Die KDs, die Erfahrungen von beiden Seiten mitbringen und beide Perspektiven kennen, können hier vermitteln.

Die KDs verstehen sich primär als Türöffner für Forschung, nicht als „gatekeeper“, die Forschung abblocken und draußen halten wollen. Die Unterstützung externer Forschung durch die KDs besteht häufig auch darin, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hinweise zu geben, wie Fragestellung und Methodik auf die Besonderheiten des Forschungsfelds Justizvollzug abgestimmt werden können.

Manchmal sind Fragebögen oder Interviewleitfäden für Gefangene zum Teil schwer verständlich oder enthalten Annahmen, die faktisch nicht zutreffen. Dies erfordert manchmal Überarbeitungen der Untersuchungsinstrumente. Im Falle einer Genehmigung des Vorhabens besteht die weitere Unterstützung dann darin, Anstalten für die Unterstützung zu gewinnen und die Benennung von Ansprechpartnern anzuregen. Falls es im weiteren Verlauf zu unvorhergesehenen Problemen kommen sollte, können die Kriminologischen Dienste zur Klärung beitragen.

Der Strafvollzug ist ein gesellschaftlicher Bereich, in dem unterschiedliche Forschungstraditionen (Kriminologie, Soziologie, Sozialpsychologie, klinische Psychologie, Soziale Arbeit etc.) mit ihren je eigenen methodischen und theoretischen Grundauffassungen konvergieren und zum Teil konfligieren. Die Kriminologischen Dienste tragen in dieser Situation als Mittler dazu bei, Forschungsergebnisse in das Justizsystem einzuspeisen und für dessen Weiterentwicklung nutzbar zu machen. Dies erfordert zum einen die Kenntnis der Bedürfnisse der Praxis und zum anderen die Fähigkeit, akademischen Fachjargon in verständliche Botschaften zu übersetzen.

Literatur

Andreas (2004) Kriminologische Forschung und Evaluation, in: Pecher (Hrsg.), Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, 130-143

Bäumler/Schmitz/Neubacher Forschung im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht, in: NK 2/2018, 210-223.

Breuer/Endres/Häßler/Hartenstein/Niemz/Stoll Forschung über den Strafvollzug in Deutschland – Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fährmann & Knop 2017), in: NK 1/2018, 92–109

Fährmann/Knop Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?, in: NK 3/2017, 251–261

Field/Archer/Bowman Twenty Years in Prison: Reflections on Conducting Research in Correctional Environments, in: Prison Journal 2/2019, 135-149

Goerdeler (2016) Datenschutz und kriminologische Forschung, in: Ostendorf (Hrsg.), Jugendstrafvollzugsrecht: kommentierende Darstellung der Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug, 636-679

Goffman (1962) Asyle: über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Callies/Müller-Dietz (2015) Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl.

Suhling/Neumann Strafvollzugsforschung im Wandel? Positive Entwicklungen und Herausforderungen für Wissenschaft und Praxis, in: Kriminalpädagogische Praxis 42 (2014), 46–62

Suhling/Prätor (2014) Der Kriminologische Dienst als wissenschaftliche Einrichtung des Justizvollzugs, in: Baier/Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 625-640

Wottawa/Thierau (2003) Lehrbuch Evaluation, 3. Aufl.